

## Kantonsratsbeschluss über den Ersatz der Brücke Luterer Ennetbühl der Kantonsstrasse Nr. 55 in Nesslau

Erlassen am 20. April 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Oktober 2020<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

### I.

#### Ziff. 1

<sup>1</sup> Das Bauvorhaben «Ersatz der Brücke Luterer Ennetbühl der Kantonsstrasse Nr. 55 in Nesslau», mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 6'606'000.– (Preisbasis Februar 2020), wird genehmigt.

#### Ziff. 2

<sup>1</sup> Zur Deckung der nach Abzug des Gemeindeanteils von Fr. 456'000.– verbleibenden Kosten wird ein Kredit von Fr. 6'150'000.– gewährt.

<sup>2</sup> Der Kredit wird dem Strassenfonds belastet.

#### Ziff. 3

<sup>1</sup> Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

<sup>2</sup> Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung oder Anpassung der Mehrwertsteuer bewilligt die Regierung.

#### Ziff. 4

<sup>1</sup> Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags bauliche Änderungen zu beschliessen, soweit sie aus technischen Gründen oder zum Schutz der Umwelt notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

---

<sup>1</sup> ABI 2020-00.031.561.

## **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## **IV.**

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.<sup>2</sup>

Der Präsident des Kantonsrates:  
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki

---

<sup>2</sup> Art. 7<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a RIG, sGS 125.1.